

Vorlage
- zur Beschlussfassung -
in der Sitzung des erweiterten Akademischen Senats
der Freien Universität Berlin am 06.02.13

I. Antragstellung:

Mathias Bartelt, Hannes Hauswedell, Anahita Bidjanbeg, Philipp Bahrt, Lucas Feicht, Tobias Wittke, Arvid Peschel

II. Antragsgegenstand

Misstrauen gegenüber dem FU-Präsidenten, Einleitung des Grundordnungsverfahrens

III. Beschlussentwurf

Der erweiterte Akademische Senat der Freien Universität Berlin beschließt:

1. Dem derzeitigen FU-Präsidenten Peter-André Alt wird das Misstrauen ausgesprochen.
2. Die Freie Universität Berlin verpflichtet sich, sich eine Grundordnung gemäß § 3 des Berliner Hochschulgesetzes zu geben. Diese Grundordnung trifft neben den im Berliner Hochschulgesetz vorgesehenen Bestimmungen insbesondere Regelungen über die korporativen Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie über die Verfahren in den Gremien.

Folgende untrennbaren Grundsätze erachtet die Freie Universität Berlin dabei als besondere Verpflichtung:

1. Demokratie
2. Gewaltenteilung
3. Dezentralisierung und Subsidiarität
4. Rückführung der Präsidialkompetenzen

IV. Begründung

Erstellt in offener, gemeinsamer Formulierung von interessierten Studierenden und weiter geleitet:

Zu 1. und 2.:

Der Ausschluss der Öffentlichkeit bei der Sitzung des Akademischen Senates am 23. Januar 2013 durch das Abriegeln des Henry-Ford-Baus bereits Stunden vor Sitzungsbeginn zeigt einmal mehr die eklatant undemokratische Haltung des Präsidenten. Präsident Alt hat sich durch das von ihm zu verantwortende massive

Aufgebot an Sicherheitspersonal und Polizeigewalt und letztlich durch die ausdrückliche Erlaubnis an die Polizei, auch den Henry-Ford-Bau zu betreten, gänzlich diskreditiert. Besonders schockierend ist die Tatsache, dass mit dieser Maßnahme offenbar nichts anderes erreicht werden sollte, als gezielt Mitglieder der Statusgruppe der Studierenden von der Sitzung auszuschließen.

Die Studierendenschaft, die in den Prozess der Abstimmung einer Rahmenstudien- und Prüfungsordnung nur über die Teilnahme an der Sitzung adäquat eingebunden werden kann, ohne Legitimierung oder Gefahr im Vorhinein einseitig auszuschließen, entspricht insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Studierendenschaft zum größten Teil Adressat und Betroffener dieser Rahmenstudien- und Prüfungsordnung ist, in keinsten Weise den demokratischen Mindest-Gepflogenheiten und ist einer Universität, die den Namen "Freie Universität" trägt, in höchstem Maße unwürdig.

Da FU-Präsident Peter-André Alt die Entscheidung, die Öffentlichkeit auszuschließen und den Henry Ford Bau durch die Polizei abriegeln zu lassen, als Hausherr der Freien Universität alleine zu verantworten hat, haben wir das Vertrauen in ihn verloren und können ihn nicht länger als Präsidenten dieser Universität akzeptieren.

Als Präsident einer Gruppenuniversität, in der alle Statusgruppen demokratische Mitbestimmungsrechte genießen, hat Peter-André Alt die Verpflichtung, in seiner Politik einen Konsens, auch und insbesondere zwischen den universitären Statusgruppen zu vermitteln, mindestens jedoch einen solchen anzustreben. Wenn eine ganze Statusgruppe gezielt von ihren demokratischen Mitbestimmungsrechten an der Universität ausgeschlossen wird, um Kritik zu unterbinden und Transparenz zu untergraben, hat der Präsident seine Funktion als Vertreter der gesamten Universität und damit aller Statusgruppen (de facto) verfehlt. Mit dem völlig unverhältnismäßigen Polizeieinsatz am 23.1. ist deutlich geworden, dass keine tragfähige Grundlage mehr für eine gemeinsame und konstruktive Diskussion zwischen Präsidium und Studierenden besteht. Damit entfällt gleichfalls die Grundlage für eine Vertretung der gesamten FU durch Präsident Alt und dieser ist in seiner Funktion als Präsident aller Mitglieder der FU gescheitert.

Es ist daher an der Zeit Platz zu machen für einen Neuanfang, damit Studierende, Mitarbeiter_innen und Professor_innen an der "Freien" Universität endlich frei, offen und konstruktiv miteinander arbeiten können. Ein solcher Neuanfang kann ausschließlich über die Abwahl des amtierenden Präsidiums sowie die Schaffung einer von allen Statusgruppen gemeinsam erarbeiteten und getragenen Grundordnung erfolgen, zumal die derzeit geltende Teilgrundordnung ein tragendes Element der bestehenden undemokratischen Strukturen an der FU darstellt.

Darüber hinaus zu 2.:

Die "Freie" Universität besitzt bis heute keine vollständige Grundordnung. Die Regelungsverpflichtungen des Berliner Hochschulgesetzes über die korporativen Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie über die Verfahren in den Gremien, die dadurch bis heute nicht oder nicht über eine Grundordnung geregelt werden, umfassen insbesondere auch:

- § 2 Abs. 6 BerlHG: „Alle Hochschulen haben das Recht, die Würde eines

Ehrenmitglieds

zu verleihen. Näheres regeln die Hochschulen durch die Grundordnung.“

- § 23 Abs. 2 letzter Satz BerlHG: „Die Berechnung der Regelstudienzeit im Rahmen eines Teilzeitstudiums wird durch die Grundordnung geregelt.“

- das Verfahren zu studentischen Gruppenvetos nach § 46 Abs. 3 BerlHG

- § 46 Abs. 4 Satz 2 BerlHG: „In den beratenden Kommissionen von Gremien der akademischen Selbstverwaltung sind alle Mitgliedergruppen zu beteiligen, keine Gruppe gemäß § 45 Abs. 1 darf allein über die Mehrheit der Sitze verfügen, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Näheres regelt die Grundordnung.“

- § 49 Abs. 1 S. 2: „Die Amtszeit von Funktionsträgern und -trägerinnen und Gremien beträgt zwei Jahre, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Grundordnung kann für studentische Mitglieder eine kürzere Amtszeit vorsehen.“

- Frauenbeauftragte gemäß § 59 Abs. 10 Satz 3 BerlHG: „Studentinnen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Vergütung für studentische Hilfskräfte gemäß § 121 nach näherer Regelung durch die Grundordnung.“

- § 59 Abs. 11 BerlHG: „Die Wahl der Frauenbeauftragten wird in der Grundordnung nach dem Grundsatz der Viertelparität geregelt.“

- Erweiterter Fachbereichsrat nach § 70 Abs. 5 letzter Satz BerlHG: „Unbeschadet der Vorschrift des § 47 Abs. 3 haben bei Entscheidungen des Fachbereichsrats über Berufungsvorschläge für Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, bei Habilitationen und Habilitationsordnungen sowie bei Entscheidungen über Promotionsordnungen alle dem Fachbereich angehörenden Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen die Möglichkeit der stimmberechtigten Mitwirkung; soweit sie an der Entscheidung mitwirken, gelten sie als Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Fachbereichsrat. § 47 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend. Die Grundordnung regelt Durchführung und Verfahren.“

- § 75 Abs. 3 Satz 1 und 5 BerlHG: „Es wird ein Institutsrat gewählt, dem vier Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen und je ein Vertreter oder eine Vertreterin der übrigen Gruppen gemäß § 45 Abs. 1 angehören. [...] Näheres regelt die Grundordnung.“

- § 116 Abs. 2 Satz 2 BerlHG: „Die Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen werden auf Vorschlag des Fachbereichs durch Beschluss des Akademischen Senats vom Leiter oder der Leiterin der Hochschule bestellt. Das Verfahren wird in der Grundordnung geregelt.“

V. Rechtsgrundlage

Zu 1.: § 3 Abs. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998)

Zu 2.: § 3 Abs. 1 Berliner Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378)

§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 4 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) vom 27.
Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998)